



# Fachschaftsvertretendenkonferenz autonomes Fachschaftenreferat

AStA-Fachschaftenreferat der Heinrich-Heine-Universität  
Geb. 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf - fachschaftenreferat@asta.hhu.de

Montag, 16. März 2026

## Beschluss:

### Änderungen der Wahlordnung in Bezug auf Fachschaftswahlen

Die Fachschaftsvertretendenkonferenz der Heinrich-Heine-Universität hat am 24.02.2026 beschlossen:

Die Wahlordnung möge wie folgt geändert werden:

- ändere § 28 (7) wie folgt: „Nach § 28 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 nicht gewählte kandidierende Personen mit positiver Differenz sind nachrückende Personen.“
- ändere § 29 (6) wie folgt: „ Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte als den Wahlausschussvorsitz bekleidende Person eine Wahlleitung und deren Stellvertretung.“ Der restliche Absatz soll so bestehen bleiben.
- ändere § 29 (7) wie folgt: „[...] beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß nach Rahmen-GO der Fachschaften eingeladen ist [...]“ Der restliche Absatz soll so bestehen bleiben.
- ändere § 31 (2) i) wie folgt: „die Zahl der voraussichtlich zu wählenden Mitglieder“
- ersetze § 31 (2) k) durch: „der Hinweis darauf, dass nach der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt wird“
- ändere den letzten Satz in § 33 (1) wie folgt: „Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder unverzüglich einen neuen Wahltermin. Nach maximal zweimaliger Wiederholung mit unzureichend vielen gültigen Wahlvorschlägen erfolgt die nächste Wahl erst nach angenommenem Antrag der Fachschaftsvollversammlung oder per Beschluss der FSVK. Ein neuer Wahlausschuss wird nach §33 (3) eingesetzt.“
- ändere den letzten Satz in § 33 (3) wie folgt: „Darüber hinaus ist ein Wahlausschuss durch das Fachschaftenreferat zu bestellen, wenn ein Prozent und mindestens mehr Personen als aktuelle Mitglieder im Fachschaftsrat dies per Unterschrift gegenüber dem Fachschaftenreferat beantragen.“

- ändere § 34 (3) wie folgt: „Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der zu wählenden Organs, die Namen der kandidierenden Personen gemäß §32 Abs. 7 und die Anzahl der zu besetzenden Sitze gemäß §28 Abs. 2.“
- streiche § 35 (1) ab „Falls mehr als eine Urne [...]“
- ersetze § 35 (3) durch „ Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person ihren gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des zentralen Wahlverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt.“
- streiche in § 35 (8) ab „Wird mehr als eine Urne aufgestellt, [...]“
- ändere § 37 (4) wie folgt: „An der Wahlurne werden zur Einsicht durch die wählenden Personen, die Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels ausgelegt.  
Auf Nachfrage ist Einsicht in die aktuelle Lesefassung der WO zu geben.“
- ändere § 42 (1) wie folgt: „Der Wahlausschuss ruft die neu gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von maximal 30 Tagen stattfinden. Die Einladungsfrist gemäß § 61 Satzung und eventuelle Vorgaben der Geschäftsordnung des FSR sind zu berücksichtigen.“
- ergänze § 43 (9): „Das autonome Fachschaftenreferat lädt den Wahlprüfungsausschuss zeitnah nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung ein. Auf dieser tauschen die Mitglieder Kontaktdaten aus und wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ggf. ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.“

Mit freundlichen Grüßen

Fachschaftenreferat